

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den dualen Teilzeit-Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

**vom 09.02.2010**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Teilzeit-Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 11.05.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.01.2008, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird nach der deutschen Studiengangsbezeichnung in einem Klammervermerk die englische Studiengangsbezeichnung „(Dual part-time bachelor´s course - Civil Engineering)“ eingefügt.
2. In § 1 werden das Datum und der Klammervermerk „29. Oktober 2003 (BayRS 221041.0653-WFK)“ durch das Datum „29. Januar 2008“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 3 wird das Wort „Wahlpflichtfächern“ durch „Wahlpflichtmodulen“ ersetzt und Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.“
4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Anstelle des praktischen Studiensemesters müssen die Studierenden im Rahmen der Berufsausbildung unter Anleitung einfache Ingenieuraufgaben bearbeiten. Dies ist in einer Zusatzvereinbarung zum Ausbildungsvertrag zwischen der/dem Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb festzuhalten. Diese Praxisphase umfasst einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 20 Wochen à fünf Tage. Dabei finden praxisbegleitende Lehrveranstaltungen in Form von Blockveranstaltungen statt.“
5. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „zum Ende der Vorlesungszeit des 5. Studiensemesters“ durch „zur zweiten Vorlesungswoche des siebten Studiensemesters“ ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 4 Module und Prüfungen**

(1) Die Module, die Anzahl der Semesterwochenstunden, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Form der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für die Bearbeitung schriftlicher Prüfungen sowie die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(2) Die Module werden als Pflichtmodule, als fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule und als Modul Allgemeinwissenschaften geführt.

1. Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des dualen Teilzeit-Bachelorstudienganges verbindlich.
  2. Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und das Modul Allgemeinwissenschaften sind die Module, aus denen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen müssen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Darüber hinaus können die Studierenden Fächer und Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München zusätzlich wählen (Wahlmodule).“
7. In § 5 wird die Überschrift neu gefasst mit den Worten „Modul Allgemeinwissenschaften“.
8. In § 5 Satz 1 werden die Worte „Für die Auswahl der“ durch „Für die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden“ und in Satz 2 nach den Worten „allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern“ die Worte „Fächer“, „Pflichtfächer“ und Wahlpflichtfächer“ durch „Fächer und/oder Module“, „Pflichtmodule“ und „Wahlpflichtmodule“ ersetzt.
9. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Fakultät“ das Wort „für“ eingefügt.
10. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Fach“ durch „Modul“ und „Fächern“ durch „Modulen“ ersetzt.
11. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Wahlpflichtfächer“ durch „Wahlpflichtmodule“ und „Fächern“ durch „Modulen“ ersetzt und nach dem Wort „ist“ die Worte „sowie die Form der jeweils geforderten Prüfung und die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen“ eingefügt.
12. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Fächer“ durch „Module“ ersetzt.
13. § 6 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen“

14. In § 6 Abs. 2 werden in Nr. 5 das Wort „ingenieurtechnischen“ sowie die Nummer 6 gestrichen, die Nummer 7 wird zur neuen Nummer 6.
15. In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer und Wahlfächer“ durch „allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer und fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule sowie Wahlmodule“ ersetzt, in Satz 2 das Wort „Wahlpflichtfächer“ durch „Wahlpflichtmodule“.
16. In § 7 wird die Kardinalzahl „sieben“ durch „fünf“ ersetzt und die Worte „Fächer 501 bis 512“ durch „Module 401 bis 409“ ersetzt.
17. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „Fach“ durch „Modul“ ersetzt.
18. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Zum Eintritt in das fünfte Studiensemester ist nur berechtigt, wer bis zum Ende des zweiten Fachsemesters die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (Abs. 1) erstmals angetreten und insgesamt mindestens fünf der in Abschnitt 1 der Anlage unter den Nummern 401 bis 409 genannten Module bestanden hat.“
19. In § 8 Abs. 3 wird das Wort „Fächer“ durch „Module“ ersetzt.
20. In § 8 Abs. 4 werden das Wort „ingenieurtechnische“ gestrichen.
21. In der Überschrift des § 11 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch „Prüfungen“ ersetzt,
22. Die Absätze 1 und 2 des § 11 werden getauscht.
23. In § 11 Abs. 1 (neu) werden die Worte „Die Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Werten“ durch „Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern“ ersetzt.
24. In § 11 Abs. 2 (neu) Satz 1 werden das Wort „Fächer“ durch „Module“ ersetzt und nach dem Artikel „der“ die Worte „Note der“ eingefügt.
25. In § 11 Abs. 3 wird das Wort „Endnoten“ durch „Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit“ ersetzt.
26. In § 14 werden die Worte „dualen Bachelorstudiengangs“ durch „dualen Teilzeit-Bachelorstudiengangs“ ersetzt.
27. In der Anlage werden in der Überschrift die Worte „Fächer und Leistungsnachweise“ durch „Module und Prüfungen“ sowie „dualen Bachelorstudiengang“ durch „dualen Teilzeit-Bachelorstudiengang“ ersetzt, nach der deutschsprachigen in einem Klammervermerk die englischsprachige Studiengangsbezeichnung „(Dual part-time bachelor's course - Civil Engineering)“ eingefügt und in den Kopfzeilen der Abschnitte 1 bis 5 die Worte „Fächer“ durch „Module“, „Prüfungsleistungen“ durch „Prüfungen“, „Art und Dauer in Min.“ durch „Prüfungsform und Bearbeitungsdauer schriftlicher Prüfungen in Minuten“, „Fachendnote“ durch „Modulendnote“ sowie „Pflichtfächer“ durch „Pflichtmodule“ ersetzt.

28. In der Anlage wird in Abschnitt 1 die Zeile 401 (Mathematik I) gestrichen, die bisherigen Zeilen 402 bis 412 werden zu den neuen Zeilen 401 bis 411.
29. In der Anlage wird in Abschnitt 1 die Zeile 1 wie folgt neu gefasst:  
 „401     Mathematik     10     12     SU, Ü     sP, 90 – 180     LN<sup>3</sup>, TN     ---“.
30. In der Anlage werden in Abschnitt 1 in der Zeile 411 in Spalte 2 die bisherige Modulbezeichnung „Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer“ durch „Allgemeinwissenschaften“ ersetzt und in Spalte 8 die Angabe „1. AW-Fach: 0,5; 2. AW-Fach: 0,5“ eingefügt.
31. In der Anlage wird in Abschnitt 3 in der Zeile 603 (Interdisziplinäres Projekt) in Spalte 6 die Fußnote „<sup>3</sup>“ gestrichen.
32. In der Anlage werden in Abschnitt 3 in der Zeile 605 in Spalte 2 das Wort „Wahlpflichtfächer <sup>7)</sup>“ durch „Wahlpflichtmodule <sup>7), 10)</sup>“ ersetzt und in Spalte 5 vor der Abkürzung „SU“ die Abkürzung „S,“ eingefügt sowie in Spalte 6 die Bezeichnung „sP, 90 – 150“ durch die Abkürzung „LN“ ersetzt.
33. In der Anlage wird in Abschnitt 4 in der Zeile 703 (Interdisziplinäres Projekt) in Spalte 6 die Fußnote „<sup>3</sup>“ gestrichen.
34. In der Anlage wird in Abschnitt 4 in der Zeile 724 in Spalte 2 die Modulbezeichnung „Stahlbau: Torsion, Ermüdung, Kranbau“ durch „Ausgewählte Kapitel aus dem Stahlbau“ ersetzt.
35. In der Anlage werden in Abschnitt 4 in der Zeile 726 in Spalte 2 das Wort „Wahlpflichtfach <sup>8)</sup>“ durch „Wahlpflichtmodul <sup>8), 10)</sup>“ ersetzt und in Spalte 5 vor der Abkürzung „SU“ die Abkürzung „S,“ eingefügt sowie in Spalte 6 die Bezeichnung „sP, 90 – 150“ durch die Abkürzung „LN“ ersetzt.
36. In der Anlage werden in Abschnitt 4 in der Fußnote <sup>1)</sup> die Worte „Fächer“ und „Fächern“ durch „Module“ und „Modulen“ ersetzt.
37. In der Anlage wird in der Erläuterung der Fußnoten in der Fußnote <sup>4)</sup> das Wort „Fachendnote“ durch „Modulendnote“ ersetzt.
38. In der Anlage wird in der Erläuterung der Fußnoten in den Fußnoten <sup>7)</sup> und <sup>8)</sup> das Wort „Wahlpflichtfach“ durch „Wahlpflichtmodul“ und „Wahlpflichtfächer“ durch „Wahlpflichtmodule“ ersetzt.

## § 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 15. März 2010 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die das Studium im dualen Teilzeit-Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Dual part-time bachelor's course - Civil Engineering) vor dem Sommersemester 2010 aufgenommen und in den Modulen Mathematik I und/oder Mathematik II oder in den Wahlpflichtmodulen nicht ausreichende Leistungsnoten erzielt haben, gilt hinsichtlich der Wiederholung dieser Prüfungsleistungen die Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den dualen Teilzeit-Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München i. d. F. der Änderungssatzung vom 28.01.2008.
- (3) Für Studierende, die das Studium im dualen Teilzeit-Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Dual part-time bachelor's course - Civil Engineering) vor dem Sommersemester 2010 aufgenommen und das Interdisziplinäre Projekt der jeweils gewählten Studienrichtung bereits absolviert haben, hat es damit sein Bewenden.
- (4) Studierende, die das Studium im dualen Teilzeit-Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen (Dual part-time bachelor's course – Civil Engineering) vor dem Sommersemester 2010 aufgenommen haben, können sich auf schriftlichen Antrag in die entsprechend dieser Änderungssatzung generierte Prüfungsordnungsversion überleiten lassen. Über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungen wird von Amts wegen entschieden.